



Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

18. Juni 2020

Mein Aktenzeichen
4579E20-0013
Bitte immer angeben!

Ihre Mail vom
9.6.2020

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Telefon

Unternehmerbetriebe des Justizvollzuges

Sehr geehrte(r) 

danke für die Angabe Ihrer Adresse.

Ihr Antrag um Auskunft wird abgelehnt.

Das Landestransparenzgesetz – LTranspG – gilt für die Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden nur, soweit sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (§ 3 Abs. 1 und 4 LTranspG). Vom Begriff der „Strafvollstreckungsbehörden“ in § 3 Abs. 4 LTranspG sind auch die Einrichtungen des Justizvollzuges mitumfasst. Demnach gilt das LTranspG im Justizvollzug nur, soweit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen werden (denkbar etwa Personal- oder Gebäudeverwaltung). Justizvollzugsspezifische Aufgaben sind vom LTranspG nicht umfasst.

1/5

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Die Subsumtion des Straf- bzw. Justizvollzugs unter den Begriff der Strafvollstreckung ist dem deutschen Rechtssystem nicht fremd. So wird in der Kommentarliteratur zu den §§ 449 ff. Strafprozessordnung - StPO - vorwiegend zwischen der Strafvollstreckung im weiteren Sinne und der Strafvollstreckung im engeren Sinne unterschieden (vgl. Pollähne in: Gercke/Julius/Temming/Zöllner, StPO, vor § 449 Rn. 1). Der Begriff der Strafvollstreckung im weiteren Sinne ist dabei wie der Begriff der Strafverwirklichung zu verstehen und umfasst neben der Strafvollstreckung im engeren Sinne auch den Strafvollzug (vgl. Klein, in: Graf, StPO, § 449 Rn. 1; Bringewat, Strafvollstreckung, S. 21 Rn. 1; Pfeiffer, StPO, Vor §§ 449ff. Rn. 1; Appl, in: KK-StPO, vor §§ 449ff. Rn. 3).

Dem entsprechend handelt es sich bei Strafvollstreckungsbehörden und den Einrichtungen des Justizvollzuges dann auch gleichermaßen um „Gerichtsverwaltung“ i.S.d. § 4 Abs. 2 Nr. 1 DRiG (vgl. Graalman-Scheerer in: Löwe-Rosenberg, StPO, vor § 449, Rnr. 16).

Das Vollzugsrecht enthält zwar ganz überwiegend nur Normen, welche die Art und Weise der Durchführung von Freiheitsentziehungen zum Inhalt haben, jedoch gibt es neben der oben beschriebenen begrifflichen Schnittmenge auch starke inhaltliche Überschneidungen zur Strafvollstreckung im engeren Sinne. Es wirken sich beispielsweise vollzugliche Regelungen unmittelbar auf die Strafzeitberechnung aus, die an sich dem Bereich der Strafvollstreckung im engeren Sinne zugeordnet ist. So ist z.B. in manchen Ländern die Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes bei Erarbeitung von haftverkürzenden Freistellungstagen vorgesehen oder der Anstalt ist die gesetzliche Möglichkeit eingeräumt, Gefangene schon einige Tage vor dem berechneten Strafende zu entlassen (§ 50 Abs. 2 und 3 Landesjustizvollzugsgesetz – LJVollzG -). Die Strafvollstreckung umfasst – auch während der Haft - Maßnahmen, die zur Ausführung des richterlichen Erkenntnisses notwendig sind, z.B. während der Strafverbüßung insbesondere die generelle Überwachung dahingehend, dass Art und Dauer des Vollzugs den sanktionsrechtlichen Festsetzungen des Gerichts entsprechen (vgl. Laubenthal, Strafvollzug, Rnr. 10). Strafvollstreckungsrechtliche und strafvollzugliche



Maßnahmen und Entscheidungen beeinflussen damit während der Dauer der Freiheitsentziehung gemeinsam die Realisierung der Unrechtsreaktion, wobei das Strafvollstreckungsrecht im engeren Sinne insbesondere in verfahrensrechtlicher Hinsicht gestaltend in den Strafvollzug eingreift (vgl. Graalman-Scheerer in: Löwe-Rosenberg, StPO, vor § 449, Rnr. 15; Laubenthal, Strafvollzug, Rnr. 12).

Außerdem muss gesehen werden, dass nach Beendigung des Justizvollzuges durchaus noch Maßnahmen nach Vollstreckungsrecht im engeren Sinne möglich sind, etwa wenn neben der Freiheitsstrafe Führungsaufsicht angeordnet ist.

Es erscheint daher – den Sinn und Zweck der Regelung des § 3 Abs. 4 LTranspG betrachtend – nicht nachvollziehbar, den Justizvollzug als einen in die Strafvollstreckung im engeren Sinne eingebetteten und auf das engste mit ihr verwobenen Abschnitt einer Strafrechtspflege gerade nicht dem Geltungsbereich des § 3 Abs. 4 LTranspG zu unterstellen, während diese Norm für inhaltlich auf das Engste im Zusammenhang stehenden Teile des Strafverfahrens und der Strafvollstreckung im engeren Sinne gelten soll.

Dass in § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LTranspG bei den entgegenstehenden öffentlichen Belangen die „Behörden des Strafvollzuges“ ausdrücklich genannt werden, spricht nicht gegen diese oben dargestellte Rechtsauffassung: Auch in den verbleibenden Bereichen des Justizvollzuges, für die nach § 3 Abs. 4 LTranspG das Gesetz Anwendung findet (etwa reine Personal- oder Gebäudeverwaltung) gibt es durchaus Konstellationen, wo das Bekanntwerden der Information die Tätigkeit der Behörden des Strafvollzuges beeinträchtigen würde.

Im Übrigen wird - aus genau den gleichen Erwägungen – europarechtlich (und dadurch mittlerweile auch datenschutzrechtlich) der Justizvollzug vom Begriff der Strafvollstreckung erfasst, was z.B. für den Justizvollzug nach einhelliger Meinung aller Länder im Datenschutz den Geltungsbereich der EU-Richtlinie 2016/680 eröffnet („Strafvollstreckung“, Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie). Es bietet sich deshalb an, die Abgrenzung zwischen dem Anwendungsbereich der Richtlinie und der EU-DSGVO im Justizvollzug (Tätigkeit zu vollzuglichen Zwecken: Richtlinie; nicht vollzugliche Zwecke: EU-DSGVO) auch für die Beurteilung des Anwendungsbereiches von § 3 Abs. 4 LTranspG heranzuziehen.



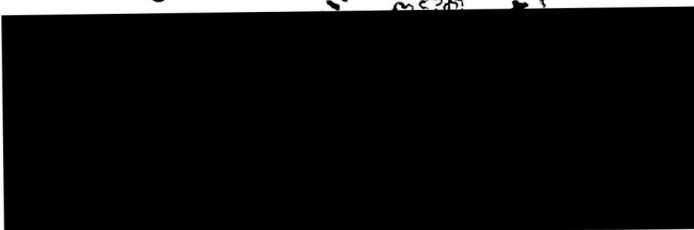
Die Einrichtung von Unternehmerbetrieben im Justizvollzug schafft Arbeitsmöglichkeiten für Gefangene, in deren Rahmen sie Fähigkeiten für ein zukünftiges Leben ohne Straftaten erlernen können, und dient deshalb der Resozialisierung, dem Vollzugsziel nach § 2 S. 1 LJVollzG. Die Entscheidung, ob einem Gefangenen eine Arbeit zuzuweisen und wie diese konkret auszugestaltet ist, hat sich nämlich im Justizvollzug zukunftsorientiert an seiner Person und seinen Fähigkeiten auszurichten. Dem Gefangenen soll durch die Auswahl und Ausführung einer passenden Maßnahme das Rüstzeug für die Ausübung einer späteren Erwerbstätigkeit in Freiheit an die Hand gegeben werden. Er soll in seiner Persönlichkeitsentwicklung gefördert werden. Im Idealfall gewinnt der Gefangene kleine Erfolgserlebnisse, die ihn motivieren und sein Durchhaltevermögen stärken. Mit der Festigung einer so vermittelten positiven Arbeitseinstellung erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass er sich in Freiheit eigeninitiativ um Fortsetzung bemühen wird (Laubenthal Strafvollzug Rn. 399; BeckOK Strafvollzug Bund/Walther, 16. Ed. 1.2.2018, StVollzG § 37 Rn. 7, beck-online). Die Einrichtung von Unternehmerbetrieben dient der Erfüllung dieses Auftrages des Justizvollzuges, ist deshalb eine justizvollzugsspezifische Aufgabe und keine Aufgabe der öffentlichen Verwaltung.

Demnach ist für das konkrete Auskunftsbegehren ein Informationsanspruch nach LTranspG nicht gegeben.

Auch sind andere Rechtsgrundlagen für einen Auskunftsanspruch nicht ersichtlich, dies bezieht sich insbesondere auf das von Ihnen erwähnte Verbraucherinformationsgesetz – VIG –.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist ein Widerspruch nicht statthaft (§ 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO -).

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Mainz, Ernst-Ludwig-Str. 9, 55116 Mainz (Postfach 4106, 55031 Mainz) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.